

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER  
WESTFALEN-LIPPE  
DER PRÄSIDENT

Postfach 5925, Schorlemerstraße 26, 4400 Münster

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Postfach 5925, 4400 Münster

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
  
4000 Düsseldorf



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Telefon (Durchwahl-Nr.)  
(0251) 599 -

Münster  
10.02.89

Betreff:

Änderung des Landwirtschaftskammer-Gesetzes

Bezug: Ihre Einladung vom 24.01.1989 - I 1 B -

Sehr geehrter Herr Präsident!

Für Ihre Einladung zur Anhörung der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe vor dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 19.02.1989 zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern danke ich Ihnen. In Absprache mit der Landwirtschaftskammer Rheinland werde ich die Stellungnahme der Landwirtschaftskammern in ihrem wesentlichen Teil vortragen, die ich Ihnen nachfolgend zur Kenntnis gebe:

Das Landwirtschaftskammer-Gesetz vom 11. Februar 1949 ist jetzt genau vierzig Jahre alt. Es ist kaum ein Jahr nach der Auflösung des absolutistischen Reichsnährstandes und drei Monate vor der Währungsreform als großer Wurf für eine gute Zukunft der Landwirtschaft in unserem Lande erlassen worden - dies sollte gebührend bedacht werden, wenn Änderungen an diesem Gesetz vorgenommen werden.

Das Landwirtschaftskammer-Gesetz war eine richtige und notwendige Reaktion auf den absoluten Staat, der überwunden war. Es stand im Kontext zu den allgemeinen Bemühungen, viele Bereiche öffentlicher Verwaltung nicht nur dezentral-föderal wahrnehmen zu lassen, sondern auch durch die Betroffenen selbst. Der Stein-Hardenberg'sche Gedanke der Selbstverwaltung als mittelbare Staatsverwaltung fand wieder weithin Anklang und Verwirklichung. So gestaltete Artikel 28 des Grundge-

Telefon  
Vermittlung: (02 51) 59 91  
nach Dienstschluß:  
automatischer Anrufaufzeichner 59 92 32

Fernschreiber  
0 882 806 (lwkms)

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe  
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Münster  
BLZ 400 600 00, Konto-Nr. 403213  
Postscheckamt Dortmund, BLZ 440 100 46, Konto-Nr. 672 14 - 464

setzes die kommunale Selbstverwaltung zu einem staatlichen Essential, das im Kern selbst einer Verfassungsänderung entzogen ist.

Bei der Ausformung des Gedankens der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung in der Form der Landwirtschaftskammern wurden damals wohlabgewogene Regelungen gefunden, die ihren Niederschlag in dem Landwirtschaftskammer-Gesetz und in dem Umlagegesetz fanden. Liest man die Gesetze heute und fragt sich nach deren Bewährung, dann kann man nur eines feststellen: Beide Gesetze haben sich sehr wohl bewährt. Der Berufsstand - also die kammerzugehörigen Landwirte und die Arbeitnehmer - und der Staat - also der Landtag und die Landesregierung - haben auf dieser, seit vierzig Jahren im wesentlichen unverändert gebliebenen gesetzlichen Grundlage im gegenseitigen Respekt hervorragend zusammengelebt in dem Bewußtsein, daß er, der Staat, einen Teilbereich seiner Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft auf die Selbstverwaltung - Landwirtschaftskammern - delegiert und damit sich ihrer entäußert hat; sein Bereich war nur noch - juristisch ausgedrückt - die Rechtsaufsicht - und wann hat von ihr einmal Gebrauch gemacht werden müssen? Die Landwirtschaftskammern haben dank der ihnen übertragenen Aufgabenstellung in § 2 LK-G einen großen Entfaltungsspielraum; daß sie ihn gut genutzt haben, zeigen der überdurchschnittliche Stand der Landwirtschaft in dem Industrieland Nordrhein- Westfalen und die lobende Erwähnung in der Landtagsdrucksache 10/3233. Sie waren stets, auch sicherlich aufgrund der guten finanziellen Ausstattung ausreichend in der Lage, politische Vorgaben und fachliche wie allgemein-öffentliche Entwicklungen zeitgerecht und angemessen in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu verwirklichen. Sie waren sich stets bewußt, daß sie mittelbare Staatsverwaltung sind, also staatliche Aufgaben wahrnehmen in der Form der Selbstverwaltung.

So betrachtet kann jede beteiligte Seite - der Staat und die Landwirtschaftskammern - eigentlich mit Fug und Recht sagen, daß sich das LK-G im allgemeinen und in seiner einzelnen Vorschrift sehr gut bewährt hat. Wesentliche Änderungen erscheinen, vom öffentlichen Wohl her gesehen, genau genommen nicht geboten. Lediglich sind das Problem der Nebenerwerbslandwirte, das faktisch gelöst ist, rechtlich - praktisch durch Streichung von zwei Worten in § 5 Abs. 1 LK-G - und die verfassungskonforme Regelung des Wahlrechts - praktisch Verlagerung der Vorschriften der 2. DVO zum LK-G in das LK-G selbst - zu lösen. Natürlich müßte bei dieser Gelegenheit der Gesetzesänderung auch die eine oder andere Korrektur erfolgen. Jedes Mehr an Änderung gefährdet aber die eingespielte und bewährte Wohlabgewogenheit zwischen der Staatsverwaltung, der Selbstverwaltung und dem Berufsstand; als ein solches unnötiges Mehr würden die Landwirtschaftskammern den Wegfall der Friedenswahl erachten, wie der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland bereits in seinem Schreiben vom 28.09.1988 vorgebracht hat.

Um dies zu vermeiden, sollten die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen aus den Landtagsdrucksachen Nr. 10/3196 und 10/3233 unterbleiben oder milder gefaßt werden.

Im einzelnen möchte ich folgendes erwähnen:

- In § 4 Abs. 1 Satz 2 sollte nicht nur eine Briefwahl vorgesehen werden, sondern es sollte bei der Urnenwahl verbleiben und ggf. eine Briefwahl auf Antrag vorgesehen werden.
- Desweiteren sollte die Aufstellung der Wählerliste "von Amts wegen" beibehalten werden (§ 8 c Abs. 3 Satz 1).
- Die Wahl selbst sollte unbedingt durch die Landwirtschaftskammer selbst durchgeführt werden (§ 8 ff). Es ist ungewöhnlich, daß eine Selbstverwaltungskörperschaft ihre Wahl nicht selbst durchführt. Eine Berechtigung mag beim Übergang vom Reichsnährstand zur Landwirtschaftskammer infolge des Mißtrauens gegen Mißbrauch bestanden haben; dies ist heute aber nicht mehr gerechtfertigt. Die Landwirtschaftskammer führt schließlich die Wahlen zur Ortsstelle auch selbst durch und vermag dies auch ohne weiteres bei den Wahlen zur Kreisstelle. Der Hinweis, der zu hören ist, daß nämlich die Kreise und Gemeinden (weitgehend) aus eigener Kenntnis die Wählerliste aufstellen können, ist völlig irrig. Die Kreise und Gemeinden sind auf Amtshilfe durch die Landwirtschaftskammer angewiesen; sie dürfte zukünftig aus Datenschutzgründen wohl nicht mehr geleistet werden können. Abgesehen von der Möglichkeit der Landwirtschaftskammern, ordentliche Wählerlisten von Amts wegen aufzustellen, können sie auch die Wahlhandlungen selbst durchführen; hierfür steht genügend geschultes Personal zur Verfügung.
- Weiter sollte davon abgesehen werden, eine Wahl für den Fall vorzusehen, daß nur eine einzige Liste eingereicht worden ist (§ 8 d). Es kann, gleichgültig welche Gruppierung des Berufsstandes alleine eine Liste vorlegt, davon ausgegangen werden, daß sie nach einer Reihe gewichtiger Gesichtspunkte aufgestellt worden ist mit dem Ziel, einerseits eine weitgehende Akzeptanz bei den Wählern zu finden und andererseits einen ausreichend berufsständischen Minderheitenschutz zu gewährleisten. Wenn aber eine Wahl als unverzichtbar erachtet werden sollte, so sollte eine Listenwahl erfolgen. Dieses Prinzip sollte auch dann gelten, wenn mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht worden sind.

- Schließlich darf noch angemerkt werden, daß die Abgrenzung der Wahlberechtigten in § 5 Abs. 1 Buchstabe b dadurch erleichtert werden sollte, daß ausdrücklich die "landwirtschaftliche" Berufsausbildung bezeichnet wird.

Abschließend möchte ich Sie bitten, das bereits erwähnte Schreiben des Präsidenten der Landwirtschaftskammer Rheinland vom 28.09.1988, das mit der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe abgestimmt worden war, zum Gegenstand Ihrer Beratungen zu machen. Schließlich möchte ich noch einmal unseren dringenden Wunsch wiederholen, daß die Wohlabgewogenheit der Regelungen im Landwirtschaftskammergesetz im Rahmen der Änderung dieses Gesetzes erhalten bleiben möge.

Mit freundlichem Gruß



(Lennier)

MMZ10 / 2449